



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von einem Richter: Das Zuhälterwesen und die Gesetzgebung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Zuhälterwesen und die Gesetzgebung

Von einem Richter



Wohl selten hat ein Prozeß in der Bevölkerung eine so gewaltige Erregung hervorgerufen, wie die Schwurgerichtsverhandlung gegen die Eheleute Heinze wegen Ermordung des Nachtwächters Braun. Die schonungslose Offenheit, womit hier gewisse Zustände der schlimmsten Art besprochen werden mußten, hat vielfach das Bedenken erregt, ob es nicht richtiger gewesen wäre, diese Dinge hinter geschlossenen Thüren zu verhandeln. Mit Recht aber, wie mir scheint, hat die öffentliche Meinung, oder doch eine starke Strömung in ihr, dieses Bedenken zurückgewiesen. Die Öffentlichkeit ist bei dem deutschen Richterstande nicht eben geschätzt. In dem berechtigten Vollgefühl seiner unbestechlichen Gewissenhaftigkeit hält er eine Kontrolle durch sie für überflüssig, er sieht nur die Nachteile, die sie im Gefolge hat (und die gar nicht zu leugnen sind), und er steht — im allgemeinen — dem Eifer, womit das Publikum an diesem Grundsatz unsers Verfahrens festhält, man kann wohl sagen völlig verständnislos gegenüber. Ich meine aber, daß gerade der Heinze'sche Prozeß so recht geeignet sei, zu Gemüte zu führen, welchen unschätzbaren Wert unter Umständen die Öffentlichkeit jedenfalls haben kann.

Die Verhältnisse, die in diesem Prozeß zur Sprache gebracht wurden, sind seit Jahren und Jahrzehnten den Behörden und den Gerichten bekannt. Ihnen haben jene Verhandlungen nichts gebracht, was sie nicht längst gewußt hätten. Gleichwohl hat man sich bis jetzt nicht entschließen können, in nachhaltiger Weise gegen derartige unleidliche Zustände einzuschreiten. Wenn jetzt endlich die Dinge in Fluß gekommen sind, so ist es klar, daß wir das allein der Öffentlichkeit zu danken haben, dem Umstande, daß dieser Prozeß vermöge der ausgedehnten Berichterstattung und vermöge des lebhaften Interesses, den der Fall an sich erweckte, so zu sagen vor der ganzen Nation verhandelt worden ist. Zwar schien es, als habe man sich auch nach dem Prozeß eine Zeit lang in den maßgebenden Kreisen zu einem positiven Vorgehen nicht entschließen wollen, als habe man geglaubt, mit einer Anweisung an die untern Behörden, die bestehenden Gesetze mit aller Strenge anzuwenden, alles

gethan zu haben. Dem hat aber, ob nun gegengezeichnet oder nicht, der Erlaß des Kaisers hoffentlich ein Ende gemacht.

Dem in der That ist nichts falscher, als die Meinung, man könne mit den geltenden Gesetzen etwas Nachhaltiges erreichen. Im Gegenteil, gerade unsere Gesetze sind es, die die gefährlichste und die verwerflichste Seite der Prostitution, das Zuhälterwesen, großgezogen haben. Das muß mit aller Schärfe und mit rückhaltloser Offenheit ausgesprochen werden, darüber darf keine Unklarheit herrschen, denn nur dann werden wir es erreichen, allen Vorurteilen, allen berechtigten und unberechtigten Empfindungen und Empfindeleien zum Trotz zu einer vernünftigen Gesetzgebung zu gelangen. Die bestehende Gesetzgebung hegt einerseits geradezu das Zuhältertum, und die Handhaben, die sie allerdings andererseits dagegen gewährt, reichen ganz und gar nicht aus.

Über die Prostitutionsfrage ist schon sehr viel gestritten worden. Sie läßt sich von den verschiedensten Gesichtspunkten aus beleuchten und beantworten. Der Gesetzgeber aber hat im Grunde nur die Wahl zwischen zwei Standpunkten. Entweder er tritt der nicht geringen Anzahl derer bei, die die Prostitution als einen unerträglichen Schandfleck an unserm öffentlichen Leben und für einen Krebschaden halten, der lieber heute als morgen gänzlich beseitigt werden müßte. Gut, dann untersage man jede Prostitution mit klaren Worten und (was allerdings das wichtigste ist) führe das Verbot mit aller Strenge durch. Das ist nicht möglich, sagen die Gegner, und wie mir scheint, dürfte alle seitherige Erfahrung ihnen Recht geben; wer so etwas will, der kennt die menschliche Natur nicht, der beachtet nicht die sozialen Bedingungen des heutigen Lebens. Die Prostitution mag ein Übel sein, aber sie ist notwendig, um Schlimmeres zu vermeiden.

Unsre Gesetzgebung steht bekanntlich auf dem zweiten Standpunkte, aber sie hat sich bis jetzt leider nicht entschließen können, den gewählten Standpunkt streng festzuhalten. In § 301 Nr. 6 bestimmt das Strafgesetzbuch eine sittenpolizeiliche Kontrolle. Der Paragraph bestraft die gewerbsmäßige Unzucht nur an Frauenspersonen, die nicht unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Statt nun aber die Folgen dieser Bestimmung zu ziehen, bedroht das Strafgesetzbuch in § 180 ohne Unterschied jeden mit Strafe, der den Dirnen die zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlichen Räumlichkeiten gewährt, vorausgesetzt nur, daß er es nicht ein einzelnes vorübergehendes mal völlig unentgeltlich thut. Das ist ein unerträglicher Widerspruch, allerdings kein logischer, wie der zweite Senat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 28. Mai 1880 so schön sagt: „Der vom ersten Richter angeführte Grund, daß die der polizeilichen Kontrolle unterstehenden Frauenzimmer doch Mietwohnungen haben müßten, ist ein Argument, welches gegenüber der bestehenden Gesetzgebung, die jede Art der Vor-

schubleistung der Unzucht, insofern sie aus Eigennutz oder gewohnheitsmäßig geschieht, untersagt, nicht am Platze ist" — einem Mustersatze für jene Rechtsprechung, die am grünen Tische jede Fühlung mit dem wirklichen Leben ablehnt und sich obendrein noch etwas zu gute thut auf die unbestreitbare Folgerichtigkeit ihrer Sätze. Aber wenn auch kein logischer Widerspruch vorhanden ist und das Reichsgericht in der Sache nicht anders entscheiden konnte, so ist es doch ein thatsächlicher Widerspruch, ein Widersinn, der selbst dem weniger feinen Rechtsgefühl des hier in Betracht kommenden Publikums geradezu ins Gesicht schlägt. Jeder, der die Praxis der Kuppelprozesse kennt, wird mir darin beistimmen, daß es eine geradezu unwürdige Rolle ist, zu der dieser Paragraph 180 den Staatsanwalt und das Gericht verurteilt. Eine Kupplerin kann ihr Gewerbe unter den Augen des Gesetzes betreiben — und wenn sie das thut, gehört sie noch zu den bessern und ungefährlicheren Vertreterinnen ihres Standes —, sie begiebt sich fein still in den Stadtteil, wohin die Behörden die Prostitution verpflanzen möchten, sie meldet gewissenhaft jede Dirne an, die bei ihr Quartier nimmt, und trägt dadurch zu ihrem Teil redlich und ersprießlich zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht bei. So lebt und treibt sie es in Frieden mit der Polizei, die froh ist, für ihre Zwecke eine so loyale Person zu besitzen, bis es eines schönen Tages dem Nachbar aus Ärger oder Neid einfällt, zwei Zeilen an den Staatsanwalt zu richten, und — der Strafprozeß beginnt, der nicht anders als mit einer Verurteilung enden kann. Wenn dann das Weib vor Gericht steht, und mehr empfunden vielleicht als klar gedacht aus ihren verworrenen Reden die Fragen herausklingen: Mein Gott! wie ist mir denn, sehe ich denn nicht täglich Dirnen mit Genehmigung der Polizei ihr Gewerbe treiben, muß denn, wenn Unzucht betrieben wird, sie nicht irgendwo betrieben werden, habe ich denn nicht alles aufs gewissenhafteste gethan, was man von mir verlangte, und hängt es denn wirklich nur von der Gnade meiner übelwollenden Nachbarn ab, ob ich mein Gewerbe treiben kann, das freilich nicht sauber ist, das aber doch geduldet wird, und das andre treiben dürfen? Wenn so das Weib vor uns steht und ihr Urteil empfängt, wen, frage ich, ergreift dann wohl tiefer das Gefühl der Beschämung, sie, das unwissende kuppelerische Weib ob ihres schändlichen Gewerbes, oder uns, die hochgebildeten Richter, die wir ihr die Strafen einer immerlich so unwahren Gesetzgebung zudiktiren müssen! Man spricht so viel von der Aufgabe der Besserung, die gerade hier dem Staate zufalle; sollte eine derartige Behandlung wohl das richtige Mittel sein, den Menschen zur innern Umkehr zu bewegen? Doch genug hiervon: wir haben eine Prostitution, und dank den Gesetzen, die die menschliche Natur beherrschen, wird weidlich von ihr Gebrauch gemacht. Mit ihr aber, wider die Absicht des Gesetzes und in so erschreckendem Maße hat sich das Zuhältertum entwickelt.

Auf den ersten Blick hat diese Erscheinung etwas Rätselhaftes. Das Verhältnis der Dirne zu ihrem Beschützer beruht nur in Ausnahmefällen auf persönlicher Zuneigung. Meist ist ihr der Mensch zum mindesten gleichgiltig. Der „Louis“ arbeitet nicht oder so gut wie nicht, dabei lebt er aber herrlich und in Freuden, ißt und trinkt gut und kleidet sich gern nach seinen Begriffen fein. Dazu braucht er natürlich viel Geld, und das muß ihm die Dirne mit ihrem Verdienst schaffen. Er überwacht sie sehr genau, weiß stets, ob sie Geld verdient hat, und ist unerbittlich darin, es ihr abzunehmen. Gibt sie es nicht gutwillig, dann ist sie seinen Mißhandlungen ausgesetzt und wird dazu gezwungen. Was in aller Welt, fragt man, kann das Mädchen veranlassen, ein solches Verhältnis einzugehen! Die Antwort ist einfach: sie ist gezwungen dazu, gezwungen durch die Halbheit unsrer Gesetzgebung, durch den Rechtszustand, in dem sie lebt!

Rechtszustand ist eigentlich nicht der richtige Ausdruck, es ist das Gegenteil davon, der Zustand völliger Rechtlosigkeit. Schon der eben besprochene Widersinn, der in der ausnahmslosen Strafbarkeit der Kuppelei liegt, schlägt dahin. Es ist den Dirnen nicht verboten, Unzucht zu treiben, sie wissen aber und bekommen es zu fühlen, daß jeder sich strafbar macht, der ihnen die unentbehrlichen Räumlichkeiten dazu gewährt. Je gefährlicher es ist, Zimmer an sie zu vermieten, je unsicherer das Geschäft ist, um so höher steigen natürlich die Preise — sie erreichen oft eine verblüffende Höhe —, desto schwieriger wird es für sie, Unterkommen zu finden, das sie doch unbedingt haben müssen, wenn sie nicht öffentlicher Strafe, monate- und jahrelanger Korrekionshaft verfallen wollen. Muß schon diese Unsicherheit ihrer Lage in ihnen das natürliche Bedürfnis des Weibes nach einem männlichen Schutz steigern, so kommt viel wesentlicher noch etwas andres in Betracht.

Der Gesetzgeber bestimmt die sittenpolizeiliche Kontrolle, aber er sagt nichts über die Art und Weise der Ausführung. Er überläßt das ganz und gar den Anordnungen der örtlichen Polizeibehörden. Man möchte sich nun auf den ersten Blick vollkommen damit einverstanden erklären, wenn diese die Kontrollmädchen den weitgehendsten Beschränkungen unterwerfen. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber das Bild in etwas anderm Lichte. Neben andern Geboten und Verboten, die hier nicht von Belang sind, kehren wohl überall folgende Bestimmungen wieder. Es ist den Mädchen verboten: sich auf den Straßen herumzutreiben, auf den Hauptstraßen sich überhaupt sehen zu lassen, nach Eintritt der Dunkelheit ihre Wohnung zu verlassen, sich in den Wohnungen zum Fenster hinauszulegen oder gar sich in die Hausthür zu stellen. Auch an den Fenstern dürfen sie sich nicht sehen lassen, diese sind geschlossen zu halten und müssen verhängt sein, auch dürfen sie nicht auffallend erleuchtet sein. Sind das nicht, fast möchte man sagen ideale Zustände, die uns aus diesen Bestimmungen entgegenleuchten? Was bliebe an öffentlicher

Ordnung und Ruhe noch zu wünschen übrig, wo solche Gebote in Geltung sind, wenn nicht das eine: daß sie auch befolgt würden! Das aber ist leider unmöglich. Es ist vollständig ausgeschlossen, daß bei unserm System der Prostitution die Dirnen diesen Bestimmungen nachlebten, bei unserm System, wo sie bald für sich in möblirten Zimmern, bald in häuslicher Gemeinschaft mit den Vermietern, hier einzeln, dort in Haufen, hier straßenwärts elegant, dort in dem entlegensten Raume einer verlorenen Hofwohnung haufen. Wie will man da solche Beschränkungen durchführen? Man könnte die Mädchen zwingen, ja, wenn man neben jede einen Schutzmann stellte, der sie mit seiner Fäuste Gewalt in ihren vier Wänden festhielte. So aber sind die Übertretungen im weitesten Umfange gar nicht zu verhindern, und wenn eine Dirne darin vorangeht, so muß die andre folgen, und wenn ein Mädchen gewissenhaft oder furchtsam genug wäre, zurückzubleiben, die Verzweiflung des Hungers würde sie doch auf die Straße treiben. Darüber ist man sich aber auch bei den Behörden vollkommen klar, man weiß, daß man die Befolgung nicht durchführen kann, und man will das auch gar nicht. Der Schutzmann, der in seinem Revier streng auf die Durchführung halten wollte, würde sicherlich bald als sehr gewissenhafter, aber doch etwas übereifriger Beamter von diesem Platz entfernt werden. Es wäre ja in der That auch nur lächerlich, erst die Prostitution zuzulassen, weil sie trotz ihrer Abscheulichkeit nicht entbehrt werden kann, und dann sie so zu verstecken, daß sie niemand zu finden vermag. Man drückt also ein Auge zu, der Brei wird nicht so heiß gegessen, wie er eingebrockt ist, und was man damit thatsächlich erreicht, ist die unbeschränkte absoluteste Willkürherrschaft der Polizei. Das wäre nun noch zu ertragen, wenn damit lediglich in die Hände des Chefs eine diskretionäre Gewalt gelegt wäre, sodas dieser die Zügel bald schärfer anziehen, bald wieder nachlassen könnte. Das System bringt es aber leider mit sich, daß diese diskretionäre Gewalt viel weniger beim Chef, als gerade bei den untersten Aufsichtsbeamten liegt. So ist es in der That die gewiß oft durch die Weisungen der Oberbehörden geregelte, oft aber auch nur der eigensten Entschliebung folgende Willkür der Nachtwächter, der die Dirnen auf Gnade oder Ungnade überliefert sind. Gezwungen so, das Gesetz zu übertreten, gewöhnt, es unter den Augen der Polizei zu thun, leben sie in steter Gefahr, ungewiß, wann es einmal den Beamten einfallen wird, zuzugreifen, leben sie wie das Wild auf dem Felde, das, heute noch geschont, morgen schon von seinem Schicksal ereilt werden kann.

In dieser steten Flucht vor der Polizei tritt nun als willkommener Beschützer der Louis auf. Nicht, wie es in dem Urtheil mancher Gerichte heißt, um den Mädchen Männer zuzuführen — denn den Liebeswerbungen eines Zuhälters gegenüber dürfte sich die Männerwelt allgemein eher abgeneigt zeigen — nicht, um Mädchen auf Männer aufmerksam zu machen — denn

das hat die Dirne nicht nötig, einen Mann von einem Mädchen unterscheiden, das kann sie schon allein —, nein, um aufzupassen, ob da, wo sie streicht, ein Wächter naht, um, wenn er kommt, Signal zu geben oder ihr zur Seite zu stehen und, mehr noch durch die Furcht, die seine rohe Gewaltthätigkeit einflößt, als durch den Schein von Ehrbarkeit, den er ihr durch seine Begleitung verleihen könnte, sie vor Verhaftung zu schützen. Das unabweisbare Bedürfnis nach einem derartigen Schutz ist es, das die Dirnen den Zuhältern zutreibt, das das Zuhälterwesen so mächtig hat aufblühen lassen.

Aber dabei ist die Entwicklung der Dinge nicht stehen geblieben, und das bringt uns auf die zweite Frage, ob die bestehende Gesetzgebung ausreichende Handhaben gegen die Zuhälter gewähre. Unser Strafgesetzbuch bestraft den Zuhälter als solchen bekanntlich nicht. Der Versuch, die Aneignung des Geldes, das die Dirne durch ihre Unzucht verdient hat, an dem Zuhälter als Hehlerei (Strafgesetzbuch § 259) zu bestrafen, erscheint, wie auch das Reichsgericht anerkannt hat (Entsch. Bd. II, S. 342), verfehlt, und zwar nicht bloß deswegen, weil in den meisten Fällen in der Unzucht keine strafbare Handlung liegt. Nur insofern seine Thätigkeit eine kupplerische ist, findet der § 180 des Strafgesetzbuches auch auf den Zuhälter Anwendung. Ob man bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs auch an diesen Fall der Kuppelei gedacht habe, scheint zweifelhaft; erst allmählich, soviel ich sehe, ist man in der Praxis darauf gekommen, diesen Paragraphen hier anzuwenden. Doch kommt es darauf nicht an, und wenn auch die Auslegung, wonach in der geschilderten Thätigkeit des Louis eine „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit“ oder „Vermittlung“ liegt, unverkennbar etwas gezwungenes hat, so läßt sich doch ihre Folgerichtigkeit nicht bestreiten. Aber man beachte wohl, daß es nur die Kuppelei ist, wegen deren man den Zuhälter bestraft, daß im übrigen das Leben und Treiben des Zuhälters als solches kein selbständiges Verbrechen bildet. Wer die Strafe des Zuhälters nur deswegen ins Ungemessene steigert, weil er es mit einem Louis zu thun hat, der führt, genau genommen, eine Strafe für einen Thatbestand ein, den unsere Strafgesetze nicht kennen. Das soll jedoch nichts weiter sein, als ein rein theoretisches Bedenken, das ich nur als einen Grund mehr dafür ins Gefecht führe, daß uns ein neues besonderes Strafgesetz gegen den Zuhälter noth thut. Viel wichtiger ist folgender Gesichtspunkt.

Es ist im Grunde nicht schwer, dem Zuhälter, der auf der Anklagebank sitzt, den Nachweis zu führen, daß er nicht gearbeitet, vielmehr von dem Gelde gelebt hat, das ihm die Dirne hat geben müssen; sehr schwer ist aber der Beweis bestimmter einzelner Thathandlungen, in denen die „Vermittlung,“ die „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit“ zu finden ist. Das hat wohl jeder schon erfahren, der einige Praxis in diesen Prozessen besitzt. Es

dreht sich dann in der Beratung der Streit darum, ob man nicht aus dem Umstande, daß der Angeklagte von seiner Dirne Geld erhalten hat, ohne weiteres darauf schließen müsse, daß er ihr auch Kupplerdienste geleistet habe, denn was sollte sie schließlich bewogen haben, Geld zu geben? Doch verflüchtigt sich da der Beweis für den ganzen objektiven Thatbestand bedenklich ins Hypothetische. Er würde ausschließlich auf der Annahme einer rein verständigen, auch dem Fernstehenden verständlichen Handlungsweise der Dirne beruhen, und der Kriminalist weiß, wie unsicher eine solche Grundlage ist. Mit Recht will schon deshalb manchem jener Schluß zu kühn erscheinen. Es ist aber noch ein Umstand, der ihn eigentlich geradezu verbietet. Das ist die schon erwähnte Fortentwicklung, die das Zuhälterwesen heutzutage genommen hat. Der Zuhälter, faul und im Grunde auch feig, wie er ist, findet natürlich seine nächtliche Arbeit auf der Straße unbequem und nicht ungefährlich, und hat gelernt, auch ohne solche zu seinem Ziele zu kommen. Er hängt sich dem Mädchen an, auch wenn sie ihn nicht haben will, er zwingt sie mit ihm zu leben und ihm von ihrem Verdienst zu geben, auch ohne daß er dafür etwas leistet. Weist sie ihn zurück, so hat er leichte Mittel, ihr das Gewerbe und ihre Existenz gänzlich zu verderben. Dann weiß er jede Annäherung eines Mannes durch sein brutales Dazwischentreten zu verhindern, dann lenkt er, statt die Dirne vor dem Wächter zu warnen, durch sehr einfache Mittel dessen Aufmerksamkeit auf sie, er verfolgt sie auf allen ihren Wegen, und wenn alles nichts hilft, überfällt er sie und mißhandelt sie, und nicht er allein, die ganze Rotte der Zuhälter, die wie Kletten zusammenhängen, unterstützt ihn, bis die Dirne mürbe geworden ist und ihren hoffnungslosen Widerstand aufgibt. Von einem „Beschützer“ der Dirne kann da nicht mehr die Rede sein. Was aber den Menschen gefährlich macht, was seine Lebensführung so ehrlos und verwerflich erscheinen läßt, daß mit aller Energie gegen ihn vorgegangen werden muß, das ist geblieben. Sind so die Fälle gar nicht selten, wo der Zuhälter eine kupplerische Thätigkeit überhaupt nicht entfaltet, so stellt sich ein besondres Strafgesetz gegen ihn vollends als unabweisbares Bedürfnis heraus.

Schließlich könnte man allerdings auch den Gesichtspunkt der Anstiftung verwerten. Der Zuhälter, der die Dirne zur unerlaubten Unzucht oder zur Übertretung der Kontrollvorschriften anstiftet, kann mit Haft und Überweisung an die Landespolizeibehörde (Strafgesetzbuch §§ 361 b, 48) bestraft werden. Ich weiß nicht, ob dieser Gesichtspunkt irgendwo in Anwendung gebracht worden ist, zulässig ist er jedenfalls. Aber auch er ist unvollkommen. Der Beweis der Anstiftung überhaupt ist schwierig, in vielen Fällen wird auch thatsächlich keine Anstiftung vorliegen. Wer will ein Urteil darüber gewinnen, vielleicht wissen es die Betreffenden selbst nicht, von welchem Teile der Antrieb zu den Übertretungen der Dirne im einzelnen, zu ihrer Lebensführung im allgemeinen ausgegangen ist.

Die Mittel zur Abhilfe, die ich vorzuschlagen hätte, sind einfach und nicht neu. Da scheint mir vor allen Dingen die Lokalisierung der Prostitution in bestimmte Häuser geboten, die unter entsprechender Abänderung des § 180 (sowie 361⁶) des Strafgesetzbuches zu erfolgen hätte. Das ist freilich eine Maßregel, viel gepriesen schon und viel geschmäht, und wenn es jetzt gilt, einen entschlossenen Schritt vorwärts zu thun, werden wohl die Geister ganz besonders aufeinanderplagen. Aber wolle man sich endlich doch einmal bei dieser Frage entschließen, sine ira et studio den Dingen so ins Angesicht zu sehen, wie sie in Wahrheit liegen, und dabei immer nur recht logisch zu Werke gehen, wolle man doch endlich einmal alle die Gründe aus dem Spiele lassen, die nicht sowohl gegen die Bordelle als vielmehr gegen die Prostitution gemünzt sind, wolle man doch endlich einmal alles, was Phrase ist, in diesem Streit entschlossen zurückweisen. Wenn ich sehe, wie es heutzutage in den großen Städten hergeht — und wer könnte das übersehen! —, wenn ich sehe, wie nachts die Schar der Dirnen mit ihrem ganzen Gefindel von Anhang ausfliegt und sich von den Gassen und Gäßchen aus bis in die vornehmsten Stadtteile verbreitet, dort schreiend und lärmend ihr Wesen treibt, hier lautlos streicht, aber überall zu finden ist und niemand unbehelligt läßt, wenn ich dann frage: wie kann die Polizei das nur dulden, warum sperrt man nicht das ganze Volk in besondere Häuser ein, wo sie aufsuchen mag, wer sie nicht entbehren kann — dann komme man mir nicht mit der Antwort: das wäre des Staates und seiner „ethischen Idee“ nicht würdig! Auch das Mitleid, das jenen von der Gesellschaft verachteten und benutzten, gesuchten und verstoßenen mißhandelten Geschöpfen wahrlich gebührt, kann hier nicht mitsprechen. Was ihre Lage so unwürdig und elend macht, ist die Prostitution, nicht das Bordell. Das einzige, was überhaupt fraglich erscheint, ist das, ob es möglich sein wird, neben den Bordellen die freie Prostitution zu unterdrücken, und was diese Frage anlangt, so glaube ich allerdings, daß sie sich, mit Entschlossenheit und aller zu Gebote stehenden Energie angefaßt, im wesentlichen wird lösen lassen. Zwar zweifle ich nicht, daß sich auch außerhalb des Bordells Männlein und Weiblein noch stets zu finden wissen werden. Darum handelt sichs aber nicht, es kommt hier auf die Unterdrückung der Gewerbsunzucht an, und diese lebt unter dem Dilemma, daß sie zwar den Schutzmann fliehen muß, von allen andern Männern aber gefunden werden möchte. Und sollten da die Polizeibeamten, namentlich in den Großstädten, auf die es hauptsächlich ankommt, nicht können, was andre können? Ist denn die vielverbreitete Meinung nur so von ungefähr, daß man die besten und heimlichsten Adressen auf dem Polizeipräsidium würde erfahren können? Man stelle nur die Polizei auf den festen Boden des Rechts. Wenn wir erst öffentliche Häuser allgemein zugelassen haben und die Männerwelt auf sie verweisen können, dann wird sich die Polizei an die Aufgabe machen können, ohne Unterschied und ohne Ansehen der Person die freie Prostitution

von der Straße zu treiben und in ihren Schlupfwinkeln aufzufuchen, dann kann sie nichts mehr hindern, mit der ganzen Energie vorzugehen, und sie wird sich dem Verlangen, eine klare und folgerichtige Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen, nicht mehr mit dem Hinweis darauf entziehen können, daß man Unmögliches verlange. Völlig unverständlich ist mir die von sehr beachtenswerter Seite vertretene Meinung, daß für Bordelle nur Gründe der polizeilichen Bequemlichkeit sprächen.*) Das Gegenteil davon ist wahr. Leicht wird die Aufgabe der Sittenpolizei dann nicht sein, sie wird es nicht bequemer haben, sie wird vielmehr ernster und energischer vorgehen müssen, und wenn sie selbstverständlich auch nicht jede Übertretung wird verhindern können, so wird sie es doch erreichen, daß zur Ausnahme werden wird, was jetzt Regel ist, daß diese Ausnahmen ohne Unterschied von den Gerichten mit der vollen Strenge der Gesetze angesehen werden, und daß man dabei nicht mehr von drei Monaten oder gar drei Tagen Gefängnis hört, wie es jetzt oft genug und nach den Verhältnissen mit gutem Grunde geschieht.

Schon lange ist die Zulassung öffentlicher Häuser von berufener Seite dringend empfohlen worden. Haben alle Gründe dafür bisher keine Entscheidung herbeiführen können, hat man selbst der fortschreitenden Verfeuchung der Nation rat- und thatlos gegenübergestanden,**) so werden jetzt endlich die Enthüllungen des Heintzischen Prozesses hoffentlich den Ausschlag geben. Belehrt darüber, wohin es bei uns gekommen ist, wird die öffentliche Meinung nicht länger widerstreben, wenn wir mit einem System brechen, das solche Früchte gezeitigt hat.

Neben der Zulassung öffentlicher Häuser werden wir aber auch einer ausdrücklichen Strafbestimmung gegen die Zuhälter nicht entbehren können. Darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, daß es jemals gelingen werde, jede Gewerbsunzucht außerhalb der Bordelle zu verhindern. Das begreifliche Streben der Prostituirten, sich der strengen Aufsicht, die in den Häusern herrschen wird, zu entziehen, der Leichtsinns und die Genußsucht der Mädchen, die die Bahn des Lasters erst betreten, werden dem Zuhälterwesen stets ein Feld offen halten. Die Zuhälter werden daher nicht völlig verschwinden, und unser Rechtsgefühl fordert strenge Strafe gegen sie. Ein sehr einfacher und, wie mir scheint, durchaus annehmbarer Vorschlag ist in der Presse dahin gemacht worden, daß man gegen die Zuhälter die Korrektions-

*) So, wenigstens nach dem Referenten im Gerichtssaal Bd. 38, S. 140: Die 56. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft im Jahre 1884. Ich habe das aus dem besprochenen Bericht der Gesellschaft selbst freilich nicht herauslesen können.

**) In dieser Beziehung darf man freilich nicht auf dem Standpunkte jenes Pastoren stehen, der die Furcht vor der Ansteckung als willkommene Schutzwand gegen die Ausbreitung des Lasters begrüßt. Welche krasse Werkheiligkeit er damit predigt, hat der Herr wohl selbst nicht geahnt!

haft in Anwendung bringe. Eine dahin gehende Strafbestimmung würde sich ganz natürlich dem System des Gesetzbuchs anschließen, das für alle Arten von Leuten, die durch Müßiggang und Hang zum Laster heruntergekommen und dadurch zu einer Plage oder Gefahr für die menschliche Gesellschaft geworden sind, diese Schule strenger Zucht und regelmäßiger Arbeit eingeführt hat. Freilich kann es bedenklich erscheinen, die gefährliche Klasse der Zuhälter mit dem im ganzen harmlosen, mehr schwachen als schlechten Völkchen der Bettler und Bagabunden in unmittelbare Gemeinschaft zu bringen. Das ist jedoch ein rein gefängnis-technisches Bedenken, das in Verbindung mit so mancher andern Frage, die auf diesem Gebiete der Lösung harret, erledigt werden mag.

Nicht ganz einfach dürfte es sein, den gesetzlichen Thatbestand des Vergehens befriedigend in Worte zu fassen. Mir ist, mit einer einzigen Ausnahme, kein Versuch dazu bekannt geworden. Ich würde etwa folgenden Vorschlag machen: „Wer, ohne einem regelmäßigen Erwerbe nachzugehen, zu einer Frauensperson, die gewerbmäßig Unzucht treibt, in ein persönliches Verhältnis tritt, durch das er sie veranlaßt, ihm die Mittel zu seinem Lebensunterhalte ganz oder zu einem wesentlichen Teile zu gewähren.“ Diese Bestimmung müßte unter Nr. 6a in § 361 des Strafgesetzbuches eingeschoben werden.

Ich bemerke dazu folgendes. Persönliches Verhältnis soll hier nicht etwa Liebes- oder auch nur ein Geschlechtsverhältnis bedeuten. Beides liegt nicht in dem Begriff Zuhälter. Es ist damit vielmehr nur die Pflege von Beziehungen durch persönlichen Umgang und Verkehr gemeint. Der Begriff hat etwas unbestimmtes, doch glaube ich nicht, daß er in der Praxis Schwierigkeiten machen würde, und er scheint mir erforderlich, um alle die Fälle auszuschließen, wo auf Grund eines Geschäftsverkehrs jemand von der Dirne Geld oder Geldeswert an sich bringt, wie wenn Wohnung oder Unterhalt gegen Bezahlung gewährt wird. Zwar handelt es sich in diesen Fällen immer um Leistung und Gegenleistung; das ist aber, wie mir scheint, nicht das entscheidende. Auch der Zuhälter leistet der Dirne, zwar nicht immer, aber in den meisten Fällen Dienste, die in der That Gegenleistung sind, und daß hier die Leistungen auf unsittlichem, daher nichtigem Vertrage beruhen, unterscheidet sie wiederum nicht immer von den andern Leistungen, dann z. B. nicht, wenn verbotenerweise Wohnung zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs gewährt wird. Daß aber der Zuhälter zur Dirne in dieses Verhältnis tritt, mag sich dieses nun gestalten wie es will, das ist es, was diese zur Hergabe des Geldes veranlaßt. Im übrigen dürfte sich die Rechtfertigung meines Vorschlags aus den vorhergehenden Ausführungen ergeben.

Damit wären meine Vorschläge erschöpft. Beide Maßregeln, die Zulassung öffentlicher Häuser einerseits, die Bestrafung der Zuhälter andererseits, würden meiner Meinung nach ausreichen. Sie würden die Verwaltungs-

behörden auf einen festen Rechtsboden stellen, von dem aus sie die Übelstände in dem Umfange ausrotten könnten, als es nur immer möglich ist, strafbare Handlungen im voraus zu verhüten. Die weitergehenden Maßregeln, die die französische Regierung den Kammern in Vorschlag gebracht hat, dürften, soweit man nach den Zeitungsberichten über sie urteilen kann, für uns überflüssig sein. Es heißt in der mir vorliegenden Notiz: „Vermieter, die die Unzucht begünstigen, sollen zu Gefängnis von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder zu 200 bis 1000 Francs Geldstrafe verurteilt werden.“ Der § 180 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, der insofern ja bestehen bleiben soll, bestraft diese Leute mit Gefängnis bis zu fünf Jahren. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Weiter heißt es: „Besitzer von Cafés, Wirtshäusern oder Schankstellen, die Frauen oder Mädchen, seien diese in irgend einem Geschäft angestellt oder nicht, Gelegenheit gewähren, sich der Prostitution hinzugeben, werden als Zuhälter betrachtet und wie die Bettler und Vagabunden bestraft“ (die in Frankreich härter angesehen werden, als bei uns). Auch auf diese Personen findet bei uns der § 180 wohl stets unmittelbare Anwendung, und es scheint mir richtiger, sie als das, was sie sind, als Kuppler zu bestrafen, als daß man sie als Zuhälter betrachtet, was sie nicht sind. Weiter heißt es: „Ferner ist ein Mensch, gleichviel ob er eine Wohnung hat oder nicht, als Zuhälter zu betrachten, wenn er aus Handlungen, die bestimmt sind, die öffentliche Prostitution zu erleichtern, ein Gewerbe macht.“ Diese Definition des Zuhälters ist auf der einen Seite außerordentlich unbestimmt (freilich kenne ich den französischen Wortlaut nicht) und bietet die Gefahr, daß sie ins Ungemessene ausgedehnt werden kann (oder daß man die Sache umdrehen muß und, was freilich nicht immer das dümmste ist, die Definition nach dem Begriff des Lebens auslegt), andrerseits erscheint sie zu eng, insofern es heutzutage, wie ich gezeigt habe, thatsächlich Zuhälter giebt, denen es gar nicht einfällt, die Prostitution zu erleichtern. Endlich kann dem Zuhälter ein Aufenthaltssverbot bis zu fünf Jahren auferlegt werden. Es ist das auch bei uns insofern möglich, als der wegen Kuppelei verurteilte unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann, wenn vom Gericht darauf erkannt worden ist. Ob es sich für uns empfiehlt, darüber hinaus dem französischen Beispiel zu folgen, erscheint mir doch zweifelhaft.

Nachwort. Der vorstehende Aufsatz war bereits abgeschlossen, als mir der Artikel über das Zuhälterunwesen in Nr. 46 der vorjährigen Grenzboten zu Gesicht kam. Die dort gegebene Begriffsbestimmung vom Zuhälter scheint mir ebenfalls an den Mängeln zu leiden, die so eben bezeichnet worden sind. Im übrigen mögen den dort vertretenen abweichenden Ansichten gegenüber meine Ausführungen für sich selber sprechen, so gut sie können.